



Sachstand

Strafbare Holocaustverharmlosung durch „Ungeimpft-Sterne“? Zur Anwendbarkeit von § 130 Absatz 3 StGB

Strafbare Holocaustverharmlosung durch „Ungeimpft-Sterne“?

Zur Anwendbarkeit von § 130 Absatz 3 StGB

Aktenzeichen: WD 7 - 3000 - 050/23
Abschluss der Arbeit: 30.05.2023
Fachbereich: WD 7: Zivil-, Straf- und Verfahrensrecht, Bau und Stadtentwicklung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Tatbestandsmäßigkeit	4
2.1.	Einzelne Tatbestandsmerkmale	4
2.2.	Bewertung der Fallkonstellation seitens der Rechtsprechung	7
2.3.	Bewertung in der Literatur	9
3.	Reformbedarf?	11

1. Einleitung

Gemäß § 130 Absatz 3 StGB¹ wird wegen Volksverhetzung mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der in § 6 Absatz 1 VStGB² bezeichneten Art in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, öffentlich oder in einer Versammlung billigt, leugnet oder verharmlost. § 6 VStGB stellt als Völkermord verschiedene Handlungen unter Strafe, die in der Absicht begangen werden, eine nationale, rassische, religiöse oder ethnische Gruppe als solche ganz oder teilweise zu zerstören.

Fraglich ist, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen es eine als Volksverhetzung gemäß § 130 Absatz 3 StGB strafbare Verharmlosung darstellen kann, wenn Personen sich heutzutage durch das Tragen bzw. Zeigen von sog. „Judensternen“ – also von Davidsternen in einer solchen Gestaltung, wie sie der Zwangskennzeichnung während des Nationalsozialismus entspricht – selbst einen Verfolgtenstatus zuschreiben, etwa durch das Ersetzen des Wortes „Jude“ durch „ungeimpft“.

2. Tatbestandsmäßigkeit

2.1. Einzelne Tatbestandsmerkmale

Ein „Verharmlosen“ ist nach herrschender Meinung gegeben, wenn das betreffende historische Geschehen in tatsächlicher Hinsicht heruntergespielt, beschönigt, in seinem wahren Gewicht verschleiert oder in seinem Unwertgehalt bagatellisiert bzw. relativiert wird.³ Diese Verharmlosung könne sowohl in einem quantitativen „Herunterspielen“ als auch in einem qualitativen „Bagatellisieren“ bestehen.⁴

Das Verharmlosen muss „öffentlich oder in einer Versammlung“ erfolgen. Öffentlich erfolgt die Tathandlung, „wenn sie unabhängig von der Öffentlichkeit des fraglichen Orts von einem größeren, nach Zahl und Individualität unbestimmten oder durch nähere Beziehung nicht verbundenen Personenkreis unmittelbar wahrgenommen werden kann.“⁵ Als Versammlung im Sinne von

1 Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2146) geändert worden ist.

2 Völkerstrafgesetzbuch vom 26. Juni 2002 (BGBl. I S. 2254), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3150) geändert worden ist.

3 MüKoStGB/Schäfer/Anstötz, 4. Aufl. 2021, StGB § 130 Rn. 82 m.w.N.; Lackner/Kühl/Heger/Heger, 30. Aufl. 2023, StGB § 130 Rn. 8 m.w.N.

4 Lackner/Kühl/Heger/Heger, 30. Aufl. 2023, StGB § 130 Rn. 8 m.w.N.

5 MüKoStGB/Schäfer/Anstötz, 4. Auflage 2021, StGB § 130 Rn. 83.

§ 130 StGB gilt „ein nicht nur zufälliges zeitweiliges Beisammensein einer größeren Zahl von Personen zu einem gemeinsamen Zweck“.⁶

Die Handlung muss weiterhin geeignet sein, den öffentlichen Frieden in Deutschland⁷ zu stören. Dieser „umfasst den Zustand allgemeiner Rechtssicherheit und des befriedeten Zusammenlebens der Bürger sowie das Bewusstsein der Bevölkerung, in Ruhe und Frieden zu leben.“⁸ Eine Tat ist „geeignet, den öffentlichen Frieden zu stören, wenn sie nach Art und Inhalt der tatbestandserheblichen Äußerung sowie den sonstigen relevanten konkreten Umständen des Falles derart beschaffen ist, dass bei einer Gesamtwürdigung die Besorgnis gerechtfertigt ist, es werde zu einer Friedensstörung kommen. Aus der Sicht eines objektiven Beobachters muss auf Grund konkreter Umstände eine begründete Befürchtung vorliegen, der Angriff werde das Vertrauen in die öffentliche Rechtssicherheit erschüttern, sei es auch nur bei der Bevölkerungsgruppe, gegen die er sich richtet.“⁹

Dem Begriff des öffentlichen Friedens ist im Kontext von § 130 StGB nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts wegen des insoweit tangierten Grundrechts der Meinungsfreiheit (Artikel 5 Absatz 1 GG¹⁰) ein eingegrenztes Verständnis zugrunde zu legen:

„Nicht tragfähig für die Rechtfertigung von Eingriffen in die Meinungsfreiheit ist ein Verständnis des öffentlichen Friedens, das auf den Schutz vor subjektiver Beunruhigung der Bürger durch die Konfrontation mit provokanten Meinungen und Ideologien oder auf die Wahrung von als grundlegend angesehenen sozialen oder ethischen Anschauungen zielt. Eine Beunruhigung, die die geistige Auseinandersetzung im Meinungskampf mit sich bringt und allein aus dem Inhalt der Ideen und deren gedanklichen Konsequenzen folgt, ist notwendige Kehrseite der Meinungsfreiheit und kann für deren Einschränkung kein legitimer Zweck sein. Die mögliche Konfrontation mit beunruhigenden Meinungen, auch wenn sie in ihrer gedanklichen Konsequenz gefährlich und selbst wenn sie auf eine prinzipielle Umwälzung der geltenden Ordnung gerichtet sind, gehört zum freiheitlichen Staat. Der Schutz vor einer Beeinträchtigung des ‚allgemeinen Friedensgefühls‘ oder der ‚Vergiftung des geistigen Klimas‘ sind ebenso wenig ein Eingriffsgrund wie der Schutz der Bevölkerung vor einer Kränkung ihres Rechtsbewusstseins durch totalitäre Ideologien oder eine offenkundig falsche Interpretation der Geschichte. Auch das Ziel, die Menschenrechte im Rechtsbewusstsein der Bevölkerung zu festigen, erlaubt es nicht, zuwiderlaufende Ansichten zu unterdrücken. Die Verfassung

6 MüKoStGB/Schäfer/Anstötz, 4. Auflage 2021, StGB § 130 Rn. 84.

7 MüKoStGB/Schäfer/Anstötz, 4. Auflage 2021, StGB § 130 Rn. 22; Krauß, in: Strafgesetzbuch, Leipziger Kommentar, 13., neu bearbeitete Auflage 2021, § 130 StGB Rn. 74.

8 MüKoStGB/Schäfer/Anstötz, 4. Auflage 2021, StGB § 130 Rn. 22 m.w.N.

9 MüKoStGB/Schäfer/Anstötz, 4. Auflage 2021, StGB § 130 Rn. 23 m.w.N.

10 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2478) geändert worden ist.

setzt vielmehr darauf, dass auch diesbezüglich Kritik und selbst Polemik gesellschaftlich ertragen, ihr mit bürgerschaftlichem Engagement begegnet und letztlich in Freiheit die Gefolgschaft verweigert wird.“¹¹

Ein legitimer Zweck, zu dessen Wahrung der Gesetzgeber öffentlich wirkende Meinungsäußerungen begrenzen dürfe, sei hingegen der öffentliche Friede in einem Verständnis als Gewährleistung von Friedlichkeit:

„Ziel ist hier der Schutz vor Äußerungen, die ihrem Inhalt nach erkennbar auf rechtsgutgefährdende Handlungen hin angelegt sind, das heißt den Übergang zu Aggression oder Rechtsbruch markieren. Die Wahrung des öffentlichen Friedens bezieht sich insoweit auf die Außenwirkungen von Meinungsäußerungen etwa durch Appelle oder Emotionalisierungen, die bei den Angesprochenen Handlungsbereitschaft auslösen oder Hemmschwellen herabsetzen oder Dritte unmittelbar einschüchtern. Auch hier knüpft der Eingriff in die Meinungsfreiheit möglicherweise zwar an den Inhalt der Meinungsäußerung an. Jedoch richtet sich der Schutz des öffentlichen Friedens auf die Aufrechterhaltung des friedlichen Miteinanders. Es geht um einen vorgelagerten Rechtsgüterschutz, der an sich abzeichnende Gefahren anknüpft, die sich in der Wirklichkeit konkretisieren. In diesem Sinne ist der öffentliche Friede ein Schutzgut, das verschiedenen Normen des Strafrechts seit jeher zugrunde liegt wie etwa den Verboten der öffentlichen Aufforderung zu Straftaten (§ 111 StGB), der Androhung von Straftaten (§ 126 StGB), der Belohnung und Billigung von Straftaten (§ 140 StGB) oder auch den anderen Straftatbeständen des Volksverhetzungsparagraphen (§ 130 Abs. 1 bis 3 StGB).“¹²

Die Beurteilung, ob eine Handlung bei Anlegung dieser Maßstäbe geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, erfordert eine umfassende Würdigung aller relevanten Umstände im jeweiligen Einzelfall.¹³ Bei der Tathandlung des Verharmlosens bedarf es der Rechtsprechung zufolge regelmäßig der konkreten Feststellung, dass eine Eignung zur Störung des öffentlichen Friedens vorlag, weil allein eine Verharmlosung nicht zwingend über die Überzeugungsbildung hinaus mittelbar auf Realwirkungen angelegt sein muss.¹⁴ Erst wenn die Äußerung etwa in Form von Appellen zum Rechtsbruch, aggressiven Emotionalisierungen oder durch Herabsetzung von Hemmschwellen rechtsgutgefährdende Folgen unmittelbar auslösen kann, komme eine Beeinträchtigung des öffentlichen Friedens in dem Verständnis der Gewährleistung von Friedlichkeit in Betracht.¹⁵

11 BVerfG, Beschluss vom 04.11.2009 – 1 BvR 2150/08 –, BVerfGE 124, 300-347 (Rn. 77); BVerfG, Beschluss vom 22.06.2018 – 1 BvR 2083/15.

12 BVerfG, Beschluss vom 04.11.2009 – 1 BvR 2150/08 –, BVerfGE 124, 300-347 (Rn. 78); BVerfG, Beschluss vom 22.06.2018 – 1 BvR 2083/15.

13 MüKoStGB/Schäfer/Anstötz, 4. Auflage 2021, StGB § 130 Rn. 24.

14 LK/Krauß, StGB, 13. Aufl. 2021, § 130 Rn. 138 m.w.N.

15 LK/Krauß, StGB, 13. Aufl. 2021, § 130 Rn. 138 m.w.N.

2.2. Bewertung der Fallkonstellation seitens der Rechtsprechung

Die Rechtsprechung hat sich mehrfach mit der strafrechtlichen Bewertung der öffentlichen Verwendung so genannter „Judensterne“ im politischen Meinungsstreit und hierbei mehrfach auch von „Ungeimpft-Sternen“ befasst. Es liegen sowohl Judikate vor, die im jeweiligen Einzelfall eine Tatbestandsmäßigkeit als Volksverhetzung – zum Teil mittelbar – bejaht haben, als auch solche, die eine Tatbestandsmäßigkeit verneinten (nachfolgende Auflistung in chronologischer Reihenfolge):

- Eine Volksverhetzung aufgrund Verharmlosung gemäß § 130 Absatz 3 StGB **bejaht** hat das **Amtsgericht Augsburg** mit Urteil vom 23. August 2019¹⁶ in einem Fall, in dem der Angeklagte in der Öffentlichkeit ein selbstgestaltetes Plakat zeigte, auf welchem der Schriftzug „Hetze in Deutschland“ zu lesen war, worunter sich auf der linken Plakathälfte ein gelber „Judenstern“ und der Zeitraum „1933 - 1945“, auf der rechten Plakathälfte das AfD-Logo sowie der Zeitraum „2013 - ?“ fand. Dasselbe Motiv stellte der Angeklagte auch auf Twitter ein. Der in dem Motiv liegende Vergleich stellt dem Urteil zufolge eine Relativierung und damit Verharmlosung der damaligen Judenverfolgung dar – dass der Angeklagte damit keine Verherrlichung des dritten Reiches bezweckte, sei hierbei unerheblich. Die mit dem Plakat und dem Twitter-Post vermittelte Botschaft sei auch geeignet, den öffentlichen Frieden zu stören, denn gestört sei der öffentliche Frieden unter anderem dann, wenn die Äußerung als Ausdruck unerträglicher Missachtung gegenüber den Opfern wirke. Das Urteil wurde durch das Landgericht Augsburg¹⁷ sowie das Bayerische Oberste Landesgericht¹⁸ bestätigt, eine gegen die Entscheidungen gerichtete Verfassungsbeschwerde wurde ohne Begründung nicht zur Entscheidung angenommen¹⁹.
- Das **Saarländische Oberlandesgericht** hat in einem Urteil vom 8. März 2021²⁰ entschieden, dass die „Verwendung des ‚Judensterns‘ unter Ersetzung des Worts ‚Jude‘ durch die Wörter ‚nicht geimpft‘, ‚AFD Wähler‘, ‚SUV Fahrer‘ und ‚Islamophob‘ in einem öffentlich zugänglichen Facebook-Profil ... als Beitrag zur öffentlich geistigen Auseinandersetzung ohne das Hinzutreten weiterer Umstände **nicht** den Tatbestand der Volksverhetzung gemäß § 130 Abs. 3 StGB“ erfüllt, da die erforderliche Eignung zur Störung des öffentlichen Friedens im zu entscheidenden Fall zu verneinen sei. Etwas anderes ergebe sich auch nicht aus einer Würdigung der Stimmungslage der Bevölkerung und der politischen Situation, weil die Berücksichtigung dieser Umstände lediglich dazu führen könne, in der Äußerung der Angeklagten einen weiteren Beitrag zur Vergiftung des politischen Klimas zu sehen, nicht aber dazu, ihr einen unfriedlichen Charakter zu verleihen.

16 Az. 06 Cs 101 Js 134200/18, BeckRS 2019, 57849.

17 LG Augsburg, Urteil vom 9. Dezember 2019, Az. 14 Ns 101 Js 134200/18.

18 Bayerisches Oberstes Landesgericht, Beschluss vom 25. Juni 2020, Az. 205 StRR 240/20.

19 BVerfG, Kammerbeschluss vom 21. September 2021, Az. 1 BvR 1787/20.

20 Az. Ss 72/2020 (2/21).

-
- Das allgemein sichtbare Abstellen eines PKW mit einem sogenannten „Judenstern“ mit der Aufschrift „UNGEIMPFT“ **erfüllt** einem Beschluss des **Landgerichts Köln** vom 4. April 2022²¹ zufolge den Tatbestand der Volksverhetzung gemäß § 130 Absatz 3 StGB, da es unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlungen der in § 6 Absatz 1 VStGB bezeichneten Art in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, öffentlich verharmlose. Die Geeignetheit zur Friedensstörung leitet das Gericht unter anderem ab aus einem von ihm anhand von Zeitungsartikeln und Äußerungen des damaligen Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen umrissenen „zur Tatzeit herrschenden geistigen Klima“, da das angeklagte Verhalten in diesem Kontext „zum unmittelbaren Auslösen von rechtsgutgefährdenden Folgen“ geeignet sei.
 - Das **Landgericht Würzburg** hat in einem Beschluss vom 18. Mai 2022²² einen Anfangsverdacht dafür **bejaht**, dass das Verwenden eines mit der Inschrift ‚NICHT GEIMPFT‘ versehenen Davidsterns, welcher dem gelben sog. ‚Judenstern‘ nachempfunden ist, als Profilbild für einen öffentlich einsehbaren Account bei ‚Telegram‘ den Tatbestand der Volksverhetzung gem. § 130 Absatz 3 StGB erfüllen kann. Es bestehe insbesondere auch der Anfangsverdacht der Eignung zur Störung des öffentlichen Friedens, da die Verwendung des gelben Judensterns mit der Inschrift „NICHT GEIMPFT“ im „derzeitigen Diskussionsklima ... dazu geeignet (erscheint), den empfundenen Opferstatus und das Gefühl vermeintlicher Unterdrückung zu bestärken, die ohnehin bereits aufgeheizte politische Stimmung weiter zu verschärfen, die Hemmschwelle für gewaltsame staatsfeindliche Handlungen herabzusetzen und eine latent vorhandene Gewaltbereitschaft zu entfesseln.“
 - **Verneint** hat das **Amtsgericht Clausthal-Zellerfeld** mit Urteil vom 1. August 2022²³ eine Strafbarkeit wegen § 130 Absatz 3 StGB in einem Fall, in dem der Angeklagte auf seinem Facebook-Profil unter seinem Nutzernamen eine Abbildung mit einem gelbfarbenen sechseckigen Stern mit der Aufschrift „NICHT GEIMPFT“ gepostet hatte. Das Gericht verneinte bereits eine Verharmlosung, weil sich die Äußerung des Angeklagten in Form des Posts nicht auf eine Handlung der in § 6 Absatz 1 VStGB bezeichneten Art bezogen habe: „... kann ein unmittelbar zeitlicher und inhaltlicher Sachzusammenhang, der eine Gleichstellung der Anordnung zum Tragen des ‚Judensterns‘ durch Stellen des nationalsozialistischen Machtapparates mit den in § 6 Abs. 1 VStGB genannten physischen Gewaltakten ohne Überdehnung des gesetzlichen Wortlauts nicht gelingen. Denn die zeitlich und räumlich der tatsächlichen Deportation und Vernichtung vorausgehende Ausgrenzung und Stigmatisierung jüdischer Bevölkerung ist bereits schlicht vom Wortlaut des in Bezug genommenen § 6 Abs. 1 VStGB nicht erfasst ... (i.Erg. so auch Hoven/Obert, NStZ 2022, 331 [333]).“
 - In einem Beschluss vom 18. August 2022²⁴ hat das **Landgericht Aachen** das Vorliegen einer Volksverhetzung bei der Verwendung eines „Judensterns“ als Bild einer Facebook-Gruppe

21 Az. 113 Qs 6/22.

22 Az. 1 Qs 80/22, NStZ-RR 2022, 242.

23 Az. 3 Cs 801 Js 35154/21.

24 Az. 60 Qs 16/22, BeckRS 2022, 24946.

unter Ersetzung des Wortes „Jude“ durch „ungeimpft“ **verneint**. Das Gericht verneinte nicht nur eine Störung des öffentlichen Friedens, sondern bereits das Vorliegen einer Verharmlosung, da eine Deutung des „Judensterns“ „als allgemeines Symbol für eine staatlich veranlasste Stigmatisierung, Ausgrenzung und Diskriminierung bestimmter Bevölkerungsgruppen aus der Sicht eines verständigen Zuhörers nicht ausgeschlossen“ sei. Die Verwendung eines solchen Sterns müsse deshalb „nicht zwangsläufig eine Verharmlosung des Holocausts bedeuten, sondern kann auch als bloße Überdramatisierung der Situation der Ungeimpften während der Coronapandemie interpretiert werden.“

- Das **Amtsgericht Pirna verneinte** in einem Urteil vom 10. Oktober 2022²⁵ eine Strafbarkeit wegen Volksverhetzung für das Posten des Bilds „eines Davidsterns, welcher in seiner Ausgestaltung dem sogenannten ‚Judenstern‘ entsprach, den die Juden im Dritten Reich ab 1941 bis zum Kriegsende als Zwangskennzeichen tragen mussten, wobei das im Zwangskennzeichen verwendete Wort ‚Jude‘ gegen das Wort ‚Ungeimpft‘ mit dem Zusatz ‚und vogelfrei‘ ausgetauscht worden war.“ Das Gericht verneinte in dem zu entscheidenden Fall eine Eignung zur Störung des öffentlichen Friedens, da die Meinungsäußerung nicht über die Überzeugungsbildung hinaus mittelbar auf Realwirkung angelegt gewesen sei und etwa in Form von Appellen zum Rechtsbruch, aggressiver Emotionalisierung oder durch Herabsetzung von Hemmschwellen rechtsgutgefährdende Folgen unmittelbar auslösen sollte.
- Mit Urteil vom 11. Mai 2023²⁶ hat das **Kammergericht Berlin** eine Strafbarkeit wegen Volksverhetzung durch Verwendung eines „Ungeimpft-Sternes“ **verneint**, da die „für jedermann zugängliche Veröffentlichung eines sogenannten ‚Judensterns‘ mit dem Zusatz ‚Ungeimpft‘ auf der Plattform Facebook ... zur Störung des öffentlichen Friedens jedenfalls dann nicht geeignet (ist), wenn sie auf ein kritisches persönliches Umfeld trifft und sich aus ihrem übrigen Inhalt – hier der Ankündigung, sich einen ‚Judenstern‘ zu „basteln“ – ergibt, dass sie nicht auf die Provokation unfriedlicher Reaktionen oder die Herabsetzung von Hemmschwellen gegen rechtsgutgefährdende Handlungen angelegt ist.“

2.3. Bewertung in der Literatur

Ebenso wie in der Rechtsprechung zeigt sich auch in der Literatur kein einheitliches Bild.

Zum Teil wird bezweifelt, dass beim Tragen eines „Ungeimpft-Sterns“ der für die Bejahung von § 130 Absatz 3 StGB erforderliche Bezug zu einer „Handlung der in § 6 Absatz 1 des Völkerstrafgesetzbuches bezeichneten Art in einer Weise“ vorliege:

„Die Verpflichtung der Juden zum Tragen eines ‚Judensterns‘ stellt für sich genommen noch keinen Völkermord im Sinne von § 6 VStGB dar. Dass die Pflicht zum Tragen des Sterns eine Vorstufe für die spätere Vernichtung der jüdischen Bevölkerung darstellte, genügt nach dem Wortlaut der Norm nicht. (...) Nach dem Wortlaut des Gesetzes ist ... die Bezugnahme auf

25 Az. 212 Ds 378 Js 111/22, BeckRS 2022, 28445.

26 Az. (4) 121 Ss 124/22 (164/22), 121 Ss 124/22, 4 Ss 164/22.

eine Völkermordhandlung strafbar und nicht die Bezugnahme auf eine Vorbereitungshandlung für einen Völkermord. Die Auslegung des Gerichts ist daher mit dem Wortlaut von § 130 Abs. 3 StGB nicht mehr vereinbar.²⁷

Die Tathandlung „Verharmlosen“ wird zum Teil auch deshalb verneint, weil in besagten Konstellationen gerade kein Bagatellisieren erfolge:

„... hier werden die Grausamkeiten des Nationalsozialismus nicht in Abrede gestellt, sondern herangezogen, um das Ausmaß des eigenen Leids zu verdeutlichen. (...) Wird der Vergleich ... herangezogen, um eine eigene Unrechtserfahrung anzuprangern („Uns wird schwerstes Unrecht angetan, so wie den Juden im Nationalsozialismus“), so ist hierin bereits objektiv keine verharmlosende Aussage zu sehen, sondern eine überzogene Dramatisierung. Gerade im öffentlichen Meinungskampf sind aber überspitzte und polemische Äußerungen von Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG geschützt. Die Übertreibung ist – nicht nur in der Satire, sondern auch in der politischen Auseinandersetzung – ein grundsätzlich legitimes Mittel, um auf die eigene Position aufmerksam zu machen. Das Tragen des „Judensterns“ ist eine geschmacklose und kaum erträgliche Anmaßung – eine strafbare Verharmlosung nach § 130 Abs. 3 StGB ist es allerdings nicht.“²⁸

Dem gegenüber wird von anderer Seite ein Verharmlosen bejaht mit dem Argument, es werde „ein Genozid mit millionenfacher Massentötung auf eine Stufe gestellt ... mit marginalen, einem legitimen Zweck dienenden, rechtsstaatlich und demokratisch legitimierten Grundrechtsbeschränkungen im Zuge der Bekämpfung einer tödlichen Pandemie“²⁹ – was eben eine Verharmlosung beinhalte.³⁰

Hinsichtlich der von den Gerichten unterschiedlich bewerteten Frage, welche Voraussetzungen im Einzelfall für die Annahme einer Störung des öffentlichen Friedens in den vorliegenden Fallkonstellationen zu stellen sind, neigen verschiedene Stimmen im Schrifttum dem „weiter gefassten Ansatz“³¹ derjenigen Judikatur zu, die eine Eignung letztlich „in der Regel“³² annimmt, wenn das verharmlosende Verhalten in einem kontroversen öffentlichen Klima auf Breitenwirkung angelegt sei, da dem fraglichen Verhalten „die Erhöhung der Gefahr irgendwelcher unfriedlicher

27 Hoven/Obert, NStZ 2022, 331, 333. So wohl auch Jahn, zitiert bei Kaufmann, Verharmlosung des Holocaust? Ist das Tragen von „Ungeimpft“-Sternen strafbar? LTO 02.03.2022 (<https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/ungeimpft-judenstern-strafbar-volksverhetzung-verharmlosung-holocaust-olg-entscheidungen/>).

28 Hoven/Obert, NStZ 2022, 331, 334 f. Wohl auch Fischer, StGB, 70. Aufl. 2023, § 130 Rn. 27.

29 Roth, GSZ 2022, 123, 127.

30 Lichtenthäler FD-StrafR 2022, 452224. So wohl auch Lackner/Kühl/Heger/Heger, 30. Aufl. 2023, StGB § 130 Rn. 8; Kubiciel zitiert bei Kaufmann, Verharmlosung des Holocaust? Ist das Tragen von „Ungeimpft“-Sternen strafbar? LTO 02.03.2022; Heger zitiert bei Kaufmann, Verharmlosung des Holocaust? Ist das Tragen von „Ungeimpft“-Sternen strafbar? LTO 02.03.2022.

31 Bode NStZ-RR 2022, 244.

32 Bode NStZ-RR 2022, 244.

Ausschreitungen“ zutreffend zugeschrieben werde³³ bzw. sich nur so „einer ‚Vergiftung des politischen Klimas‘ ... und der damit verbundenen zunehmenden Entgrenzung zwischen rechtsradikalen und demokratischen Ansichten effektiv Einhalt gebieten“³⁴ lasse. Zum Teil wird hier – entgegen der wohl herrschenden Meinung³⁵ – auch bei der Tatbestandsalternative des Verharmlosens gemäß § 130 Absatz 3 StGB explizit eine Indizwirkung des Verharmlosens für die Eignung zur Friedensstörung angenommen.³⁶

3. Reformbedarf?

Verschiedentlich wird in der Literatur auch die Frage thematisiert, ob die vorliegend betrachteten Fallkonstellationen Anlass zu einer Gesetzesreform bieten. So fordert etwa *Jahn*, § 130 Absatz 4 StGB so zu ergänzen, dass auch bestraft wird, wer die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft „verharmlost“; denn solche Äußerungen vergifteten den Diskurs und beeinträchtigten den öffentlichen Frieden, weshalb das Strafrecht eine Grenze ziehen müsse.³⁷ Explizit verneint wird ein Reformbedarf von *Hoven/Obert*:

„Der Impuls, ein unangenehmes Phänomen wie das Tragen des ‚Ungeimpft‘-Sterns unter Strafe zu stellen, ist gerade mit Blick auf die deutsche Geschichte nachvollziehbar. Strafgesetze regeln allerdings keine Einzelfälle; wer hier für eine Strafbarkeit plädiert, muss sich über die Folgen auch in anderen Konstellationen bewusst sein. Strafrechtlich relevant könnte dann etwa auch ein Vergleich von Juden und Klimaforschern, aber auch der – in der politischen Diskussion nicht ganz seltene – Vergleich rechtspopulistischer Politiker mit Akteuren des NS-Regimes oder rechtsextremer Parteien mit der NSDAP sein. Das alles führt zu weit. Eine Demokratie muss auch geschmacklose Meinungsäußerungen aushalten können, gerade in einer emotional aufgeladenen und hoch sensiblen Debatte.“

33 Roth, GSZ 2022, 123, 128.

34 Bode NStZ-RR 2022, 244.

35 Vgl. BeckOK StGB/Rackow, 56. Ed. 1.2.2023, StGB § 130 Rn. 38; NK-StGB/Ostendorf/Kuhli, 6. Aufl. 2023, StGB § 130 Rn. 29.

36 Roth, GSZ 2022, 123, 128.

37 Zitiert bei Kaufmann, Verharmlosung des Holocaust? Ist das Tragen von „Ungeimpft“-Sternen strafbar? LTO 02.03.2022.